



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8305.02

BD/P058305
Basel, 8. Februar 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 7. Februar 2006

Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend Finanzierung von Massnahmen nach Atomschutzgesetz

In seiner Sitzung vom 19. Oktober 2005 überwies der Grossen Rat dem Regierungsrat die nachstehende Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend Finanzierung von Massnahmen nach Atomschutzgesetz:

„Drei besorgniserregende Entwicklungen sind Auslöser dieser Motion:

1. 2004 wurden im Atomkraftwerk Fessenheim gravierende Sicherheitsmängel offen gelegt. Namentlich ist das Werk - auch nach Auffassung französischer Seismologen - ungenügend gegen starke Erdbeben geschützt. Zudem wurden wegen unsachgemässer Handhabung von Instrumenten wiederholt Angestellte verstrahlt. Der Regierungsrat hat in einem Schreiben vom 17. März 2004 an die französischen Aufsichtsbehörden seiner Sorge über den Zustand des Werks Ausdruck verliehen, doch von französischer Seite waren bisher – ausser den üblichen Unbedenklichkeitserklärungen - keine seriösen Antworten auf die gestellten Probleme zu erhalten. Im Juni 2005 erfolgte nun die Gründung eines Schutzverbandes, der die Interessen des Kantons gegenüber den französischen Betreibern wahrnehmen soll.
2. Seit Frühjahr 2004 haben Exponenten der Elektrizitätswirtschaft, namentlich BKW-Direktor Martin Pfisterer und Alessandro Sala (Atel), ihrer Absicht Ausdruck gegeben, neue Atomkraftwerke in der Schweiz zu erstellen. Als erstes grosses Verbundwerk hat die Axpo im Mai 2005 bekannt gegeben, sie werde in Zukunft weiter auf neue Atomkraftwerke setzen, voraussichtlich an den bestehenden Standorten.
3. Das Paul Scherrer-Institut hat Szenarien veröffentlicht, wonach die Leistung der schweizerischen Atomkraftwerke nahezu verdoppelt werden soll. Diese Studien bilden Teil der „Energieperspektiven“ des Bundesamtes für Energie. Sie sind von politischem Gewicht, auch wenn die „Perspektiven“ noch nicht abschliessend publiziert sind.

Die Exponenten der Atomindustrie meinen es ernst. Sie verschweigen systematisch die vielen Opfer, die seit den Atomunfällen von Tschernobyl, Harrisburg, Tokaimura und durch die frei gewordenen Radioaktivität bei der Urangewinnung, Verarbeitung und Wiederaufarbeitung gefährdet werden,

erkrankt oder verstorben sind. Die gleichen Kreise unternehmen politisch alles, um einen substantiellen Aufschwung der erneuerbaren Energien zu verhindern.

Die vorgeschlagenen neuen Kernkraftwerke weisen die alten Mängel auf, namentlich ein erhebliches Unfall- und Terror-Risiko, fehlende Versicherungsdeckung bei Grossunfällen, hohe Kosten, hohe Auslandabhängigkeit bei der Beschaffung von Reaktoren und Uran sowie ungelöste Entsorgungsprobleme des radioaktiven Atommülls.

Seit dem Unfall von Tschernobyl sind fast 20 Jahre vergangen. Die Desinformation und Bagatellisierung durch die Atomindustrie, finanziert aus Tarifgeldern, verfehlt ihre Wirkung nicht. Zuweilen tritt, gerade bei der jungen Generation, ein erstaunliches Unwissen über das reale Schadenspotential zu Tage. Dazu kommt die Illusion, man könne mit Atomkraftwerken das CO₂-Problem lösen (dafür brauchte es weltweit 10'000 bis 15'000 neue Atomreaktoren).

Während die Nachbarländer der Schweiz (mit Ausnahme Frankreichs) den Atomausstieg vollziehen (Deutschland) oder bereits vollzogen haben (Österreich, Italien) und die erneuerbaren Energien in ganz Europa mit zweistelligen Zuwachsraten wachsen, tritt die Energiepolitik in der Schweiz an Ort.

Die Behörden des Kantons Basel-Stadt sind gemäss Atomschutzgesetz vom 14. Dezember 1978 verpflichtet, „mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung errichtet werden.“ Eine sinngemäss Bestimmung findet sich im Entwurf der neuen Basler Verfassung.

Angesichts der konzertierten Anstrengungen der Atombefürworter, in der Schweiz neue Atomkraftwerke zu errichten, sind die Behörden des Kantons Basel-Stadt gehalten, dem Atomschutzgesetz verstärkt Nachachtung zu verschaffen.

Deshalb wird der Regierungsrat eingeladen, in Zusammenarbeit mit den Umweltorganisationen

- ein auf die Gesamtschweiz ausgerichtetes, der Sache angemessenes Periodikum herauszugeben bzw. eine geeignete Stelle, die von den Umweltorganisationen mitgetragen wird, damit zu beauftragen;
- darin über die Schäden und Risiken von Atomkraftwerken sachlich, kompetent und wirksam zu informieren;
- die Möglichkeiten des Ersatzes von Atomstrom durch saubere erneuerbare Energien und Energieeffizienz im selbigen Periodikum sachlich und informativ aufzuzeigen.

Die Finanzierung dieser Informationsarbeit soll den Staatshaushalt nicht zusätzlich belasten. Deshalb beantragen die Unterzeichneten, das Atomschutzgesetz so zu ergänzen, dass diese Informationsstätigkeit, ebenso wie die Beiträge an den neu gegründeten Trinationalen Atomschutzverband und Kosten für die in diesem Zusammenhang zu erstellenden Expertisen aus der Förderabgabe nach § 16 Energiegesetz finanziert werden.

Diese zweckgebundene Finanzierung rechtfertigt sich aus verschiedenen Gründen:

- Zum einen steht der Strompreiszuschlag in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Atomschutzgesetz. In vielen Kantonen finanzieren die Stromkunden - unfreiwillig und ohne Rechtsgrundlage - die Atompropaganda, ohne dass je ein Parlament die Erlaubnis dafür erteilt hat.
- Im Weiteren verdankt der Kanton Basel-Stadt seine mit Abstand tiefsten Stromtarife im Vergleich mit anderen Schweizer Kantonen dem Verzicht auf Atombeteiligungen.
- Schliesslich fliessen dem Kanton Basel-Stadt seit kurzem zusätzliche Förderbeiträge und Abgeltungen des Bundes nach Art 7 und 15 des eidgenössische Energiegesetzes zu, was den Handlungsspielraum für Leistungen an die erneuerbaren Energien erheblich erweitert. Eine Erweiterung des Verwendungszwecks des Strompreiszuschlags im angezeigten Sinne erscheint unter diesen Umständen vertretbar.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, eine Ergänzung der Gesetzgebung mit folgender Stossrichtung dem Parlament zum Entscheid vorzulegen:

Kosten, die dem Kanton aus dem Vollzug des „Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken vom 14. Dezember 1978“ erwachsen, werden wie Förderungsmassnahmen lt. EnG aus der Förderabgabe auf dem Strompreis nach § 16 Energiegesetz vom 9. Sept. 1998 finanziert.“

A. Stellungnahme

I. Rechtliche Zulässigkeit der Motion

Gemäss § 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 kann in der Form einer Motion jedes Mitglied des Grossen Rates den Antrag stellen, der Regierungsrat sei zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Falls der Regierungsrat verpflichtet würde, per Änderung des Energiegesetzes vom 9. September 1998 (EnG) den Zweck des Förderfonds nach § 16 EnG zu erweitern, wäre die Motion zulässig.

Was das Herausgeben eines schweizweiten Periodikums bzw. das Zahlen von Beiträgen an den trinationalen Atomschutzverband (TRAS) oder die Finanzierung von Expertisen im Tätigkeitsbereich des TRAS angeht, ist die Motion einer Interpretation zugänglich. Wenn dieser direkte Antrag an den Regierungsrat Teil der Motionsforderung sein soll, wäre dies unzulässig, da der Regierungsrat mit einer Motion nur zum Ausarbeiten von Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen aufgefordert werden kann. Ist das Anliegen aber als Antrag zu verstehen, eine Bestimmung im Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken vom 14. Dezember 1978 (Atomschutzgesetz) oder in einem anderen Gesetz auszuarbeiten, in welcher der Regierungsrat zur Herausgabe eines Periodikums verpflichtet würde bzw. in

welcher das Zahlen von Beiträgen an den TRAS und die Finanzierung von Expertisen auf Gesetzesstufe verankert werden sollen, wäre die Motion auch in diesen Punkten zulässig.

Motionstexte müssen grundsätzlich eindeutig zu verstehen sein, wobei gewisse nahe liegenden Interpretationen durchaus vorgenommen werden dürfen. Vorliegend ist aber eine Interpretation darüber nötig, welcher Erlass oder welche Erlasse geändert werden sollen. Eine solch weitgehende Interpretation durch den Regierungsrat ist heikel. Es handelt sich um einen Grenzfall einer rechtlich zulässigen Motion.

II. Einordnung der angeregten Massnahmen in die kantonale Energie- und Atomstrompolitik

Wesen der Energie- und Atomstrompolitik Basel-Stadt

Die Grundsätze der Energie- und Atomstrompolitik des Kantons Basel-Stadt finden ihre Grundlage im Energiegesetz vom 9. September 1998, der dazugehörigen Verordnung, dem Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken vom 14. Dezember 1978 und § 31 der neuen Kantonsverfassung. Das Energiegesetz bezweckt die effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Verwendung der Energie zu fördern, die Energieversorgung zu sichern sowie im Sinne der Ressourcenschonung erneuerbare Energien zu fördern und die Abhängigkeit von importierter Energie zu mindern (vgl. §1). Das Atomschutzgesetz andererseits verpflichtet in §1 die Behörden dazu, im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Verfassungsrechts mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung und keine Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden. Und § 31 der neuen Kantonsverfassung sieht vor, dass der Staat für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung zu sorgen hat, dass er die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fördern soll, dass er sich gegen die Nutzung von Kernenergie wenden soll und keine Beteiligungen an Kernkraftwerken halten darf.

Damit charakterisiert sich die basel-städtische Energie- und Atomstrompolitik hauptsächlich durch zwei Grundsätze: Das Energiegesetz sorgt für die Energieeinsparung und die Förderung erneuerbarer Energie; das Atomschutzgesetz verlangt einen Verzicht auf und ein Engagement gegen Atomstrom.

Der Zweck, den das Energiegesetz verfolgt, ist genau umschrieben, und das ganze Gesetz ist darauf ausgerichtet, diesen Zweck zu erfüllen. Sowohl die Massnahmen, die gemäss § 10 gefördert werden sollen (insbesondere Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie, Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Isolation von Altbauten sowie Energieanalysen), wie auch die Beiträge, die aufgrund von §§ 13 und 14 bezahlt werden können (z. B. an Gebäudeisolationen oder Energieanlagen) und die Verpflichtung von § 12 eine Energieberatung und -information zu betreiben, sind im Sinne dieses Gesetzes. Informationen über

Atomstrom und Massnahmen gegen Atomkraftwerke stellen somit kein Ziel des geltenden Energiegesetzes dar.

Die Atomstrompolitik des Kantons ist gemäss Atomschutzgesetz darauf ausgerichtet, auf Kantonsgebiet oder dessen Nachbarschaft, den Neubau von AKWs, Aufbereitungsanlagen oder Lagerstätten zu verhindern. Die neue Kantonsverfassung, die am 13. Juli 2006 in Kraft treten wird, geht leicht weiter. Sie verpflichtet den Kanton, sich gegen die Nutzung von Kernenergie zu wenden, ohne dieses Engagement auf ein bestimmtes Gebiet einzuschränken.

Gesamtschweizerisches Periodikum

Die Motion fordert, dass der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Umweltorganisationen ein gesamtschweizerisches Periodikum herausgeben soll, das über die Schäden und die Risiken von Atomstrom informiert und die Möglichkeit des Ersatzes von Atomstrom durch saubere erneuerbare Energie und Energieeffizienz aufzeigt. Diese Informationstätigkeit soll der Desinformation und Bagatellisierung durch die Atomindustrie Gegensteuer geben. Wie oben dargelegt, wäre eine Motion, die diese Forderung als direkten Antrag stellt, nicht zulässig. Einzig der Antrag zu einer dahingehenden Gesetzesänderung wäre möglich. Nachfolgend soll erörtert werden, wie sich eine solche Gesetzesänderung in die Atomstrompolitik des Kantons einfügen würde.

So weit als das Periodikum über die Möglichkeit, Atomstrom durch saubere, erneuerbare Energie zu ersetzen, informieren soll, kann es als Massnahme im Sinne der Förderung von erneuerbarer Energie gemäss Energiegesetz verstanden werden. Dabei müsste der Schwerpunkt aber auf die erneuerbare Energie selbst und nicht auf den Kampf gegen Atomstrom gerichtet sein. Aus der Motion geht hervor, dass dies kaum der Fall sein wird, ist das Periodikum doch eindeutig als Mittel gegen die in eine andere Richtung zielende Informationspolitik der Atomindustrie gedacht.

Im Sinne des Atomschutzgesetzes wäre eine solche Massnahme dann, wenn sie dazu führen würde, dass keine neuen Atomkraftwerke, Aufbereitungsanlagen oder Lagerstätten auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft mehr erbaut werden.

Wer eine Kernanlage errichten will, braucht gemäss Art. 15 des eidgenössischen Kernenergiegesetzes (KEG) eine Baubewilligung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Innert drei Monaten seit der Publikation können Einwendungen und Einsprachen erhoben werden (Art. 46 KEG). Zur Einsprache berechtigt ist, wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Partei ist sowie die Gemeinden. Einwendungen kann jedermann erheben. Der Bundesrat entscheidet über das Gesuch und über Einwendungen und Einsprachen. Der Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung einer Rahmenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 48 KEG).

Auf Bundesebene stehen also Rechtsmittel zur Verfügung, die es jedermann ermöglichen, gegen den Bau einer Kernanlage Einspruch oder Einwendung zu erheben. Auch dem Kanton Basel-Stadt stehen somit Rechtsmittel zur Durchsetzung seiner Atomstrompolitik zur

Verfügung. Er ist nicht auf die Aktion von Privaten angewiesen. Sollte aber gegen die Rahmenbewilligung der Bundesversammlung das Referendum ergriffen werden – womit heutzutage zu rechnen ist – könnte ein gesamtschweizerisches Periodikum, das die Bevölkerung des ganzen Landes auf die Problematik und die Gefahren von AKWs hinweist, durchaus eine Wirkung erzielen. Von diesem Standpunkt aus gesehen, kann eine erhöhte Informationspolitik dazu beitragen, den Bau von weiteren Atomkraftwerken oder ähnlichen Anlagen zu verhindern.

Was das geografische Einzugsgebiet angeht, geht die vorgeschlagene Massnahme aber deutlich weiter als die bisherige kantonale Atomstrompolitik. Das Periodikum soll auf die ganze Schweiz ausgerichtet sein, während das Atomschutzgesetz die Behörden nur auf dem Kantonsgebiet und dessen Nachbarschaft zu einem Engagement verpflichtet. Es gibt auch gemäss neuer Verfassung keine Pflicht, sich gesamtschweizerisch gegen die Atomkraft zu engagieren.

Beiträge an den trinationalen Atomschutzverband (TRAS)

In der Motion wird ausserdem vorgeschlagen, die Beiträge an den neu gegründeten trinationale Atomschutzverband (TRAS) und Kosten für die in diesem Zusammenhang zu erstellenden Expertisen aus dem Förderfonds gemäss § 16 des Energiegesetzes zu finanzieren.

Im Mai 2005 wurde von den regierungsrätlichen Delegationen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Vertretern des Kantons Jura und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Fachpersonen der beteiligten Kantone die Gründung eines Schutzverbandes Fessenheim beschlossen. Im Juni 2005 wurde daraufhin der trinationale Atomschutzverband (TRAS) gegründet. Basel-Stadt unterstützt den Verband mit 10 Rappen pro Einwohnerin und Einwohner. Das Prinzip und die Höhe des Mitgliederbeitrags wurden bereits beschlossen, noch nicht bestimmt ist aber, mit welchen Mitteln dieser bezahlt werden soll.

III. Interpretation der Motion

Die Motion trägt den Titel „Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend Finanzierung von Massnahmen nach Atomschutzgesetz“. Wie oben dargelegt, können die vorgeschlagenen Massnahmen jedoch nicht als Massnahmen gemäss Atomschutzgesetz verstanden werden. Dafür wäre eine Änderung dieses Gesetzes notwendig. Eine solche Änderung wird von den Motionären nicht unmissverständlich beantragt.

Eine dahingehende Änderung des Atomschutzgesetzes würde nicht nur neue Massnahmen nach diesem Gesetz begründen, sondern, gerade was die Herausgabe eines schweizweiten Periodikums betrifft, die Tragweite des Atomschutzgesetzes und somit der gesamten kantonalen Energiepolitik ausdehnen. Neu wäre das Engagement des Kantons in Sachen Atomstrompolitik nicht mehr nur auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt.

Die Motion schlägt ausserdem vor, die Informationstätigkeit sowie die Beiträge an den TRAS aus dem Förderfonds zu finanzieren. Um dies zu ermöglichen, soll das Gesetz mit folgender Stossrichtung geändert werden:

Kosten, die dem Kanton aus dem Vollzug des „Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken vom 14. Dezember 1978“ erwachsen, werden wie Förderungsmassnahmen lt. EnG aus der Förderabgabe auf dem Strompreis nach § 16 Energiegesetz vom 9. Sept. 1998 finanziert.“

Gemäss § 16 EnG wird mit auf dem Strompreis erhobenen Förderabgaben ein Fonds geäufnet, der zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung dient. Gemäss heutigem Wortlaut können die Gelder des Fonds also nur für Verpflichtungen eingesetzt werden, die dem Kanton durch das EnG selbst auferlegt werden. Wie oben bereits dargelegt, dienen die Massnahmen und Beiträge, die das EnG vorsieht, den beiden Zwecken Energieeinsparung und Förderung erneuerbarer Energien.

Das geplante Periodikum will auch über den Ersatz von Atomstrom durch saubere, erneuerbare Energie informieren. Gemäss Statuten ist einer der Zwecke des TRAS die Förderung des Erfahrungsaustauschs im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz in der Region Oberrhein und die politische Förderung gemeinsamer Projekte, zum Beispiel auf dem Gebiet der Geothermie, der Solarenergie oder der Nutzung von Biomasse. Zwischen den vorgeschlagenen Massnahmen und den Zielen des EnG gibt es also Schnittstellen. Gewisse Massnahmen könnten aus dem Fonds finanziert werden, ohne dass von einer Zweckentfremdung ausgegangen werden müsste und ohne dass eine Erweiterung des Verwendungszwecks nötig wäre. Die Förderung erneuerbarer Energien ist aber weder beim Periodikum noch beim TRAS zentral. Der Titel der Motion impliziert bereits, dass es um Massnahmen im Bereich des Atomschutzgesetzes gehen soll. Der Motionstext macht klar, dass es sich in erster Linie um den Kampf gegen den Atomstrom im Allgemeinen und um die Schliessung des AKWs Fessenheim im Speziellen handelt. Die Motionäre sind sich denn auch bewusst, dass die Gelder des Förderfonds zweckgebunden sind und dass eine Erweiterung des Verwendungszwecks nötig ist, um die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen über diese Gelder zu ermöglichen.

Um die Gelder aus dem Förderfonds für den Kampf gegen den Atomstrom einsetzen zu können, müsste § 16 EnG dahingehend geändert werden. Die vom Bund bezahlten Förderbeiträge und Abgeltungen nach Art. 7 und 15 des eidgenössischen Energiegesetzes dienen allerdings allein dem heutigen Zweck der Energiegesetzgebung. Diese Zweckbindung der Bundesgelder kann durch einen kantonalen Erlass nicht verändert werden. Diese Bundesgelder können deshalb nicht zum Kampf gegen den Atomstrom verwendet werden.

IV. Konsequenzen einer Zweckerweiterung

Eine Erweiterung des Verwendungszweckes des Förderfonds nach § 16 EnG würde nicht ohne bedeutende Konsequenzen auf die Energiepolitik des Kantons und die Höhe des Fonds bleiben.

Sollte neu aus demselben Fonds, mit dem bisher die Förderung von Massnahmen zum Energiesparen sowie von erneuerbarer Energie finanziert wurde, auch der Kampf gegen den Atomstrom und Atomkraftwerke bezahlt werden, würde die herausragende Förderpolitik des Kantons Basel-Stadt beschnitten werden. Für die enorm wichtige Förderung stünden deutlich weniger Mittel zur Verfügung. Dies würde die Energiepolitik des Kantons von einer Förderpolitik in Richtung einer Atomstromausstiegspolitik drängen. Die Frage, ob der Verwendungszweck des Fonds erweitert werden soll, ist deshalb auch eine Grundsatzfrage, wie die Energie- und Atomstrompolitik unseres Kantons in Zukunft aussehen soll.

Eine Erweiterung des Verwendungszwecks würde auch die Höhe der zur Verfügung stehenden Gelder negativ beeinflussen. Gemäss Art. 15 des eidgenössischen Energiegesetzes erhalten diejenigen Kantone Globalbeiträge, die eigene Programme zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme durchführen. Die Globalbeiträge richten sich in ihrer Höhe nach dem kantonalen Förderbudget und der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms. Sollte sich der Kanton Basel-Stadt also dazu entschliessen, in Zukunft weniger Geld für die Förderung erneuerbarer Energie zur Verfügung zu stellen, da ein Teil der Gelder zum Kampf gegen den Atomstrom genutzt werden soll und dadurch gezwungenermassen ein weniger wirksames Förderprogramm durchführen, werden auch die Beiträge des Bundes nicht mehr in der gewohnten Höhe zufließen.

V. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Mit den Mitteln aus dem Förderfonds nach § 16 EnG können nur Massnahmen und Beiträge für die Energieeinsparung und Förderung erneuerbarer Energien finanziert werden. Eine Gesetzesänderung im Sinne einer Erweiterung des Verwendungszweckes wäre nötig, um die Finanzierung von Massnahmen nach dem Atomschutzgesetz zu ermöglichen. Das Herausgeben eines gesamtschweizerischen Periodikums kann aber nicht als Massnahme nach dem Atomschutzgesetz verstanden werden. Falls § 31 der neuen Kantonsverfassung in der Verpflichtung der Behörden weitergeht als das Atomschutzgesetz, wäre eine Gesetzesänderung, die das Engagement von der bisherigen geographischen Begrenzung auf den Kanton und seine Nachbarschaft loslösen würde, denkbar. Die gesetzliche Verankerung der Beitragspflicht an den TRAS und der Finanzierung von diesbezüglichen Expertisen und das Herausgeben eines schweizweiten Periodikums sind zwar möglich; ihr Nutzen und ihre Notwendigkeit sind aber fragwürdig. Die Finanzierung dieser Beiträge aus dem Förderfonds nach § 16 EnG hätte schwerwiegende Konsequenzen auf die Energiepolitik des Kantons und würde die Höhe der Bundesbeiträge empfindlich schmälern.

Aufgrund dieser Überlegungen rät der Regierungsrat dem Grossen Rat davon ab, das Energiegesetz so zu ändern, dass aus dem Fonds nach § 16 EnG Massnahmen nach dem Atom-

schutzgesetz oder andere Massnahmen gegen Atomstrom finanziert werden sollen. Damit den Anliegen der Motionäre trotzdem Rechnung getragen wird, prüft der Regierungsrat im Rahmen einer Anzugsbeantwortung, wie allenfalls sonst die geforderten Massnahmen unterstützt werden könnten. Insbesondere soll näher untersucht werden, wie die Beitragspflicht an den trinationalen Atomschutzverband (TRAS) sowie die sich aufdrängenden Sicherheits-experten zum AKW Fessenheim finanziert werden. Ausserdem will das geplante Periodikum auch über den Ersatz von Atomstrom durch saubere, erneuerbare Energie informieren. Hier gibt es eine Schnittstelle zu den Zielen des EnG, die es zulässt, eine Teil-Finanzierung der geforderten Massnahmen näher zu prüfen. Das weitere Bearbeiten dieses Vorstosses im Rahmen einer Anzugsbeantwortung ist auch deshalb sinnvoll, weil die diversen parlamentarischen Vorstösse im Energiebereich ein koordiniertes Vorgehen bei allfälligen Gesetzesänderungen erfordern.

B. Antrag

Gestützt auf diese Stellungnahme beantragen wir dem Grossen Rat:

://: Die Motion Jürg Stöcklin und Konsorten als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Barbara Schneider
Präsidentin

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber